



Informationsblatt Praxisanleitung

Sehr geehrte Auszubildende der generalistischen Pflegeausbildung,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie rund um das Thema Praxisanleitung informieren.

Mit Einführung der neuen, generalistischen Pflegeausbildung zum 1. Januar 2020 rückte die Bedeutung der praktischen Ausbildung stärker in den Fokus. Die **gezielte praktische Anleitung im Umfang von zehn Prozent** im Rahmen der Praxiseinsätze wurde zu einer Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung (§ 6 Abs. 3 PflBG). Dies bedeutet, dass Sie während Ihrer Ausbildung von qualifizierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern anhand des Ausbildungsplans schrittweise in die pflegerischen Aufgaben und Tätigkeiten eingewiesen und entsprechend angeleitet werden.

Was genau bedeutet Praxisanleitung?

Die „gezielte praktische Anleitung“ ist eine geplante Anleitungssituation, die die Vorbereitung, die gemeinsame Durchführung und eine Evaluation umfasst. Die Themen für eine gezielte Anleitung ergeben sich aus dem Profil des Praxiseinsatzortes. Die gezielte Anleitung erfolgt im Regelfall als Einzelanleitung. Sie kann abhängig vom Thema auch als Gruppenanleitung mit maximal vier Auszubildenden geplant werden. Wichtig ist, dass die Praxisanleitung am Praxiseinsatzort erfolgt.

Was heißt 10 Prozent Praxisanleitung?

In der neuen Pflegeausbildung ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Sie in folgenden Einsätzen:

- Orientierungseinsatz,
- allgemeine und spezielle Pflichteinsätze,

- Vertiefungseinsatz und
- weitere Einsätze

jeweils 10 Prozent Praxisanleitung erhalten müssen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 PflAPrV). Das heißt, in einem 400-stündigen Einsatz müssen Sie 40 Stunden Praxisanleitung erhalten. Falls Ihr Pflichteinsatz 400 Stunden übersteigt, kann auch die Anzahl der Stunden Praxisanleitung erhöht werden. Die Mindeststundenanzahl von 40 Stunden muss jedoch gewährleistet sein. Diese durchgeführten Praxisanleitungen werden dann in Ihrem Ausbildungsnachweis dokumentiert, um so den Nachweis für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen zu erhalten.

Im Ausbildungsnachweis müssen Zeiten der Praxisanleitung dokumentiert und bestätigt werden. Der Ausbildungsnachweis wird über die gesamte Ausbildungsdauer hinweg kontinuierlich durch den Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule überprüft.

Die Praxisanleitungsstunden müssen in vollem Umfang absolviert werden. Dies gilt auch für durch Krankheit oder andere Gründe ausgefallene Praxisanleitungsstunden, **da sonst Ihre Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung gem. § 11 PflAPrV gefährdet ist.**

Bitte achten Sie auch selbst darauf, dass Sie in den oben genannten Einsätzen jeweils 10 Prozent Praxisanleitungsstunden nachweisen können und suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Träger der praktischen Ausbildung und Ihrer Pflegeschule, wenn Sie die erforderlichen Anleitungsstunden nicht erhalten.

Für die Zeit der Praxisanleitung sollten Sie und Ihr/e Praxisanleiter/in freigestellt werden, so dass Sie sich ganz auf Ihre Anleitungszeit konzentrieren können.

Was Sie sonst noch wissen müssen:

Neben den gesetzlich festgeschriebenen 10 Prozent Praxisanleitung sollen Sie auch während der restlichen 90 Prozent Ihrer Ausbildungszeit von qualifizierten Pflegefachpersonen schrittweise an die Wahrnehmung Ihrer zukünftigen Aufgaben herangeführt und bei der Entwicklung Ihrer Kompetenzen unterstützt werden.

Ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit sollen mindestens 80, höchstens 120 Stunden der praktischen Ausbildung im Rahmen des Nachtdienstes abgeleistet werden. Der Nachtdienst erfolgt unter **unmittelbarer Aufsicht** einer Pflegefachperson (§ 1 Abs. 6 PflAPrV). Hierbei müssen die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden.

Ihr Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung, sofern er die Organisation nicht an die Pflegeschule übertragen hat. Seine Pflicht ist es vor allem auch, Ihnen als Auszubildende nur solche Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck und Ihrem Ausbildungsstand entsprechen (§ 18 Abs. 2 PflBG).

Für das erste Ausbildungsjahr ist die Begleitung durch eine qualifizierte Pflegefachperson zwingend erforderlich und eine alleinige Verantwortungsübernahme nicht vorgesehen.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr muss gemeinsam mit Ihnen entschieden werden, welche Aufgaben Sie eigenverantwortlich durchführen können. Die übertragenen Aufgaben müssen zudem Ihren physischen und psychischen Kräften angemessen sein.

Suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Träger der praktischen Ausbildung und Ihrer Pflegeschule, um Unsicherheit und Überforderung zu vermeiden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Ausbildung!

Bayerisches Staatsministerium für
für Gesundheit und Pflege

Bayerisches Staatsministerium für
für Unterricht und Kultus